Bundesrat Drucksache **420/1/97**

24.06.97

Empfehlungen
der Ausschüsse K - FJ - R

zu **Punkt 9** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG)

A.

1. Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 3 (Signaturgesetz)

a) Die Genehmigung zum Betrieb einer Zertifizierungsstelle ist in § 4 davon abhängig zu machen, daß die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers positiv festgestellt ist.

b) Für Schäden, die durch die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle entstehen, ist eine spezifische Haftungsregelung einzuführen.

c) Zugunsten von Geschädigten sind erforderlichenfalls Beweiserleichterungen vorzusehen.

d) Damit Schadensersatzansprüche gegen Zertifizierungsstellen realisiert werden können, ist eine ausreichende Deckungsvorsorge vorzuschreiben.

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der Bundesrat hält ebenso wie der Bundestag und die Bundesregierung die Schaffung eines Signaturgesetzes für wichtig. In dem baldigen Inkrafttreten eines solchen Gesetzes sieht auch der Bundesrat die Chance, einen wesentlichen Standortvorteil für Deutschland zu erreichen. Diese Chance wird sich allerdings nur dann realisieren, wenn den Zertifikaten, die im Rahmen dieses Gesetzes ausgestellt werden, Vertrauen entgegengebracht wird. Vertrauen ist das wichtigste Kapital, mit dem die Zertifizierungsstellen werden arbeiten müssen. Das Vertrauen müssen sich die Zertifizierungsstellen selbst erwerben, das Gesetz muß aber die geeigneten Rahmenbedingungen hierfür schaffen.

a) Erste Voraussetzung dafür, daß die Zertifizierungsstellen auf Vertrauen rechnen können, ist, daß ihre Zuverlässigkeit außer Zweifel steht. Die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses gewährleisten zwar eine hinreichende technische Sicherheit, es fehlen aber ausreichende Sicherheiten dafür, daß nur derjenige eine Zertifizierungsstelle einrichten darf, der persönlich zuverlässig ist. Insoweit müssen die Anforderungen angehoben werden. Polizeiliche Führungszeugnisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reichen nicht aus. Die zuständige Behörde sollte nicht im Zweifel die Genehmigung erteilen müssen, sondern sie nur erteilen dürfen, wenn sie sich von der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers hat überzeugen können.

b) Wie der Bundesrat im ersten Durchgang näher ausgeführt hat, besteht keine ausreichende Haftungsregelung für Schäden, die Dritte durch ein Fehlverhalten einer Zertifizierungsstelle erleiden, weil ihnen keine vertraglichen Ansprüche zu Gebote stehen.

 Bei der Anhörung, die der Ausschuß des Bundestages für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 14. Mai 1997 durchgeführt hat, haben nahezu alle Sachverständigen, die sich zu diesem Thema geäußert haben, das Fehlen einer Haftungsregelung bestätigt. Besonders eingehend und eindrucksvoll hat sich zu diesem Punkt der Sachverständige Prof. Dr. Alexander Roßnagel geäußert. Der Bundesrat sieht durch das Ergebnis der Anhörung seine bereits früher geäußerte Einschätzung bestätigt, daß eine besondere Haftungsgrundlage notwendig ist, wenn vermieden werden soll, daß für Schäden, die auf einem Fehlverhalten der Zertifizierungsstelle beruhen, u. U. nicht gehaftet wird. Die Sicherheit, daß für Fehlverhalten gehaftet wird, ist notwendige Voraussetzung dafür, daß den Zertifizierungsstellen Vertrauen entgegengebracht wird.

 Durch die Ergebnisse der Anhörung im federführenden Ausschuß des Bundestages sieht sich der Bundesrat darin bestätigt, daß im Hinblick auf den Technikeinsatz eine Haftung geboten ist, die nicht vom Verschulden abhängt und daß hinsichtlich der Ursächlichkeit des Verhaltens der Zertifizierungsstelle Beweiserleichterungen zugunsten der Geschädigten notwendig sind.

...

(noch Ziff. 1)

c) Damit Vertrauen in die Tätigkeit der Zertifizierungsstellen sich entwickeln kann, ist nicht nur eine ausreichende Haftungsnorm erforderlich, es muß auch hinreichend sichergestellt sein, daß Schadensersatzansprüche realisiert werden können. Da Dritte, die keine Vertragsbeziehungen zu den Zertifizierungsstellen haben und sich im Einzelfall nicht über die Bonität einer Zertifizierungsstelle vergewissern können, sich auf deren Tätigkeit müssen verlassen können, ist es geboten, daß das Gesetz eine ausreichende Deckungsvorsorge vorschreibt. Auch insoweit sieht sich der Bundesrat durch die Sachverständigenanhörung bestätigt.

B.

Der federführenden Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, für den Fall der Einberufung des Vermittlungsausschusses aus anderen Gründen zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auch aus folgenden Gründen zu verlangen:

FJ 2. Zu Artikel 5a - neu - (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 - neu - und Abs. 8 - neu -, § 7 Abs. 1, 2, 3, 3a - neu -, 4, 4a - neu -, 5 und 6 und § 12 Abs. 1 Nr. 6, 8, 8a - neu - und 9 JÖSchG) und zur Eingangsformel

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

...

(noch Ziff. 2)

1. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

 "Kommt in Betracht, daß ein Film den Tatbestand des § 130 Abs. 2, des § 131 oder des § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt, wird er nicht gekennzeichnet."

 bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

 "Wird er dennoch verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht, ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen."

 b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

 "(8) Die Landesregierungen können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme durch eine zentrale Jugendprüfstelle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, daß die Freigaben und Kennzeichnungen durch die zentrale Jugendprüfstelle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 Nach dem Wort "Videokassetten" werden die Worte ", Bildplatten und vergleichbare Bildträger" durch die Worte "sowie andere zur Weitergabe geeignete Datenträger, die für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmiert sind," ersetzt.

 b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 6" durch die Angabe "Absätze 6 und 8" ersetzt.

 c) In Absatz 2 Satz 3 und in den Absätzen 3, 4 und 5 wird das Wort "Bildträger" jeweils durch die Worte "Bild- oder Datenträger" ersetzt.

...

(noch Ziff. 2)

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3a) Filmprogramme zur Wiedergabe auf Bildschirmgeräte (z.B. Video on demand) oder Spielprogramme zum Spiel an Bildschirmgeräten (z. B. Telespiele), die von den obersten Landesjugendbehörden nicht oder mit "Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren" gekennzeichnet worden sind, dürfen gewerblich nicht über Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet werden."

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a angefügt:

"(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht

1. für Mediendienste nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages,
2. für Informations- und Lernprogramme, die offensichtlich nicht geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen."

f) In Absatz 6 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Sätze 2 und 3" ersetzt.

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6, 8 und 9 wird das Wort "Bildträger" jeweils durch die Worte "Bild- oder Datenträger" ersetzt.

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

"8a. entgegen § 7 Abs. 3 a Film- oder Spielprogramme über Informations- und Kommunikationsdienste zugänglich macht,".'

Als Folge

von Artikel 5a - neu - Nr. 1 und Nr. 2 ist die Eingangsformel zu dem Gesetz wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Als weitere Folge ist die Inhaltsübersicht entsprechend zu ergänzen.

...

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Zu Artikel 5 a (Änderung des Jugendschutzgesetzes):

Der Bundestag hat in seinem Beschluß vom 13.06.1997 den Jugendschutz als wichtiges Anliegen des Gesetzgebungsvorhabens herausgestellt. Die Forderung des Bundesrates nach einem präventiven Jugendschutz wurde jedoch in keiner Weise berücksichtigt. Präventiver Jugendschutz wird in den Informations- und Kommunikationsdiensten nur möglich sein, wenn die entsprechenden Empfehlungen des Bundesrates - Drucksache 966/96 (Beschluß) - zur Änderung des Jugendschutzgesetzes einbezogen werden. Nur so kann sichergestellt werden, daß Bildschirmspiele und Telespiele sowie Computerspiele und jugendbeeinträchtigende Videos (Video on demand) vor ihrer Verbreitung der Prüfung der obersten Landesjugendbehörden unterliegen. Die Länder wenden sich dagegen, wenn Jugendschutz vor den technischen Möglichkeiten der neuen Medien kapituliert.

I. Allgemeines:

a) Die zentrale Regelung dieser Novellierung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - JÖSchG) ist die Übertragung des sogenannten FSK-Verfahrens auf digitale Bildträger mit elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielen. Diese Bildträger, insbesondere die neuartigen CD-ROM, sind selbst keine elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspiele, so daß sie durch die dafür getroffene Regelung in § 8 JÖSchG nicht erfaßt werden können. Es handelt sich vielmehr um Bildträger, die ebenso wie die in § 7 JÖSchG genannten Videos überlassen oder weitergegeben werden, damit ihr Programm am heimischen Bildschirmgerät abgerufen werden kann. Bisher werden sie von der Regelung des § 7 JÖSchG aber nur erfaßt, soweit Eindruck und Wirkung von filmischen Sequenzen geprägt werden, da sie nur dann als den Videokassetten vergleichbare Bildträger angesehen werden können. Sie werden durch die Novelle in die Freigabe- und Kennzeichnungsregelung einbezogen, ohne daß es künftig auf filmische Sequenzen ankommt, da von den Spielprogrammen auf diesen Bildträgern Beeinträchtigungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles von Kindern und Jugendlichen ausgehen können, die denen der filmischen Programme vergleichbar sind.

b) Bild- oder Datenträger mit Informations- und Lernprogrammen, die offensichtlich keine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche haben können, werden von der Freigabe- und Kennzeichnungsregelung ausgenommen. Dadurch werden die obersten Landesbehörden von für die Gewährleistung eines wirksamen Jugendschutzes überflüssigen Prüfungen entlastet.

...

(noch Ziff. 2)

c) Bei Gelegenheit dieser Novelle wird das durch Vereinbarung der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1988, BAnz 1988 S. 4111, später ergänzt durch Beitritt der neuen Länder zu dieser Vereinbarung) geregelte Freigabe- und Kennzeichnungsverfahren durch ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der möglichen Regelung durch Ländervereinbarung abgesichert.

d) Außerdem wird durch Neuregelung der Mitteilungspflicht an die Strafverfolgungsbehörden in § 6 Abs. 3 JÖSchG und durch Schließung einer Regelungslücke zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und der Bundesprüfstelle den unterdessen ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen Rechnung getragen.

e) Während die Einbeziehung der Bild- oder Datenträger, die mit Spielen programmiert sind, zu vermehrtem Prüfaufwand und damit zu zusätzlichen Kosten bei den obersten Landesjugendbehörden und bei der Wirtschaft führt, bringt die für Informations- und Lernprogramme geschaffene Ausnahme eine fühlbare Entlastung an Aufwand und Kosten. Belastung und Entlastung sind vermutlich etwa gleichgewichtig, so daß die Novelle nicht zu Mehrkosten führt. Jugendschutzkontrollen werden erleichtert, so daß sonst durch die technische Entwicklung notwendig werdende Mehrkosten bei den hierfür zuständigen Behörden der Länder und Kommunen vermieden werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1 Buchstabe a:

Die obersten Landesbehörden kennzeichnen keinen Film, bei dem in Betracht kommt, daß er den Tatbestand des § 130 Abs. 2, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt. Entsprechend regelt § 20 Abs. 2 der Grundsätze der FSK, die nach Art. 3 der Vereinbarung der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1988, BAnz 1988 S. 4111, später ergänzt durch Beitritt der neuen Länder zu dieser Vereinbarung) die Einzelheiten der Prüfung und Kennzeichnung durch die Jugendprüfstelle. Gewerbliche Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen achten darauf, daß die vorzuführenden Filme nach § 6 Abs. 3 JÖSchG gekennzeichnet sind, weil sie sich darauf verlassen können, daß auch bei einer Kennzeichnung nach Satz 1 Nr. 5 durch eine Vorführung diese strafrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden, da der Film den Richtlinien der FSK für die Prüfung der Filme und Bildträger entspricht. Der Fall des § 6 Abs. 3 Satz 2 in der derzeit geltenden Fassung

...

(noch Ziff. 2)

kann daher nicht eintreten. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Verfahren in seinem Beschluß vom 20. Oktober 1992 - 1 BvR 698/80 - nicht beanstandet, aber festgestellt, daß die Einziehung eines Filmes wegen Verstoßes gegen eine dieser strafrechtlichen Bestimmungen vor Abschluß des Kennzeichnungsverfahrens gegen das Zensurverbot verstößt. Es ist deswegen zweckmäßig, die bisher leerlaufende Bestimmung in § 6 Abs. 3 JÖSchG durch eine Verpflichtung der obersten Landesbehörden zur Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ersetzen, wenn ein Film, bei dem die Kennzeichnung wegen möglicher Verletzung dieser Strafvorschriften abgelehnt wurde, dennoch öffentlich aufgeführt oder zugänglich gemacht wird.

Zu Nr. 1 Buchstabe b:

Die Ländervereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern bestimmt in Artikel 1: "Die obersten Landesbehörden bedienen sich bei der Freigabeentscheidung nach §§ 6, 7 ... JÖSchG ... der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft - Jugendprüfstelle (FSK/J) als gutachterlicher Stelle". Die Prüfungsvoten der FSK/J sind von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidung übernommen, und die Filme und Bildträger sind gemäß §§ 6, 7 JÖSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht oberste Landesbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 2 der Ländervereinbarung regelt, daß die obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der Film- und Videowirtschaft einen "Ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der FSK/J" bestellen, der die im Zusammenhang mit der Jugendprüfung nach §§ 6 und 7 JÖSchG stehenden Aufgaben wahrnimmt, insbesondere den Vorsitz im Arbeitsausschuß bei der Jugendprüfung führt und die Freigabebescheinigungen unterzeichnet. Die Personal- und Sachkosten dieser Vertretung tragen die Länder mit Ausnahme der Bürokosten, die die FSK übernimmt. Durch den neuen Absatz 8 findet das Verfahren im Gesetz ausdrückliche Erwähnung, jedoch ohne Festlegung auf die FSK, und mit der gesetzlichen Klarstellung, daß die von den obersten Landesbehörden übernommenen Prüfergebnisse Freigaben und Kennzeichnungen im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 JÖSchG sind, also Verwaltungsakte von obersten Landesbehörden entsprechend Artikel 1 der Ländervereinbarung.

Zu Nr. 2 Buchstabe a bis d:

Videokassetten sind zur Weitergabe geeignete Datenträger, die für die Wiedergabe auf Bildschirmgeräten mit Filmen bespielt sind. Die zunehmend auf dem Markt angebotenen digitalen Datenträger (CD-ROM) sind bisher nach Auslegung der obersten Landesjugendbehörden nur vergleichbare Bildträger im Sinne von § 7 Abs. 1 JÖSchG, wenn sie mit Filmen programmiert sind, da sie dann sowohl in der möglichen Pro-

...

(noch Ziff. 2)

grammwirkung wie in der Möglichkeit der Weitergabe an Kinder oder Jugendliche der Videokassette vergleichbar sind. Sind sie sowohl mit filmischen Szenenfolgen wie auch mit anderen Programmen bespielt, so ist nach der gegenwärtigen Rechtslage entscheidend, ob Eindruck und mögliche Wirkung des ganzen Bildträgers oder eines in sich abgeschlossenen Teils von filmartigen Bewegtbildszenen geprägt sind.

Durch die Änderung von § 7 Abs. 1 werden die Bildträger in die Regelung einbezogen, die für das Spiel an Bildschirmgeräten programmiert sind. Daß von Bildschirmunterhaltungsgeräten beeinträchtigende Wirkungen auf Kinder und Jugendliche ausgehen können, war zum Zeitpunkt der Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit 1985 aufgrund des damaligen Standes der technischen Entwicklung bereits bekannt, so daß keine entsprechende Bestimmung in § 8 Abs. 3 und 4 JÖSchG aufgenommen wurde. Zur Weitergabe wie Videokassetten geeignete, zum Spielen an häuslichen Bildschirmgeräten programmierte Bildträger mit einer den Videokassetten vergleichbaren Wiedergabequalität gab es damals noch nicht. Es entspricht dem gesetzgeberischen Grundgedanken des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, durch eine Ergänzung von § 7 Abs. 1 JÖSchG alle digitalen Bildträger einzubeziehen. Damit wird auch das durch die technische Entwicklung neu aufgetretene Problem, daß die Frage, ob § 7 JÖSchG auf einen Bildträger Anwendung findet, oft nur nach Inhaltsprüfung beantwortet werden kann, für alle marktgängigen CD-ROM und ähnlichen Bildträger gelöst. Eine wirksame Jugendschutzkontrolle kann sich dadurch darauf beschränken, anhand des nach § 7 Abs. 2 JÖSchG angebrachten Zeichens die für die Weitergabe an Kinder oder Jugendliche und z.B. für den Versandhandel erforderlichen Freigabe und Kennzeichnung zu überprüfen und in der Regel auf eine Inhaltskontrolle verzichten.

Im übrigen zeichnet sich jetzt bereits ab, daß in kürzester Zeit die Computerspiele als Telespiele in das Informations- und Kommunikationsnetz eingespeist werden. Auch hier entspricht es dem Grundgedanken des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, wenn die Anbieter durch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit verpflichtet werden, vor der Verbreitung eine Prüfung und Alterskennzeichnung durch die obersten Landesjugendbehörden vornehmen zu lassen bzw. einen Übernahmeantrag zu stellen, wenn es sich um Produkte handelt, die bereits geprüft waren. Die im Informations- und Kommunikationsdienstegesetz vorgesehene Indizierung auf der Grundlage des GjS kann erst nach der Verbreitung und nach einer Antragstellung erfolgen.

Zu Nr. 2 Buchstabe e:

Zur Rechtsklarheit wird im neuen Absatz 4 a in Nummer 1 festgelegt, daß Mediendienste i.S.d. Mediendienstestaatsvertrages nicht vom § 7 JÖSchG erfaßt werden.

...

(noch Ziff. 2)

Eine weitere Ausnahme regelt die Nummer 2 für Videokassetten. Auf Videokassette gab und gibt es zahlreiche Informations- und Lernprogramme wie Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Beschreibungen für Heimwerker und Lernhilfen, die wegen der filmischen Darstellung nach dem Gesetzeswortlaut von § 7 JÖSchG erfaßt werden. Sie werden bisher in einem vereinfachten Verfahren geprüft, wodurch der in jedem Fall damit befaßte Ständige Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der FSK und die mit seiner Stellvertretung beauftragten Personen unnötig belastet wurden, da es von wendigen Ausnahmefällen abgesehen eindeutig war, daß durch sie das Wohl von Kindern oder Jugendlichen nicht beeinträchtigt werden konnte. Solche Bildprogramme werden in wachsender Zahl auch auf CD angeboten. Auch ohne Einbeziehung der mit Spielen programmierten Bildträger in die Regelung des § 7 JÖschG drohte hier eine wachsende, für den Jugendschutz unnütze Belastung der Jugendprüfstelle bei der FSK, denn vor allem im Versandhandel sind die Anbieter wegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 JÖSchG auf eine Jugendfreigabe angewiesen. Diese Belastung muß durch Herausnahme solcher Bildträger aus dem Regelungsbereich des § 7 JÖSchG vermieden werden, bei denen das Wohl von Kindern oder Jugendlichen offensichtlich nicht beeinträchtigt werden kann. Ist sich der Anbieter nicht sicher, ob eine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche möglich ist, so kann er eine Freigabe beantragen, da dann die für die Ausnahme erforderliche Offensichtlichkeit nicht gegeben ist. Nimmt er fahrlässig an, daß diese Wirkung offensichtlich unmöglich ist, so verletzt er seine Sorgfaltspflicht und begeht eine Ordnungswidrigkeit. Durch die Bezugnahme in § 7 Abs. 2 JÖSchG auf § 6 Abs. 8 JÖSchG wird klargestellt, daß sich das Verfahren der Freigabe und Kennzeichnung von Filmen auf Videokassetten und vergleichbare Bild- oder Datenträger erstreckt.

Zu Nr. 2 Buchstabe f:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß Videokassetten und vergleichbare Bild- oder Datenträger, die den Tatbestand des § 130 Abs. 2, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches erfüllen, nicht von den obersten Landesjugendbehörden gekennzeichnet werden. Die Begründung für Filme zu Nummer 1 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Nr. 3:

Entsprechend der Ausdehnung der Jugendschutzbestimmung nach § 7 JÖSchG auf Bild- oder Datenträger, einschließlich der Film- oder Spielprogramme, die über Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet werden, ist auch der Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu ergänzen.

...

K
R

3. Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 87 b Abs. 2 UrhG)

In Artikel 7 Nr. 6 ist § 87 b Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 17 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.".

Begründung:

§ 87 b UrhG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses würde dazu führen, daß für den öffentlichen Verleih von Datenbank-Exemplaren eine Vergütung zu zahlen wäre. Ob dies, wie die Bundesregierung meint (BT-Drs. 13/7385 S. 74 - zu Nr. 28), mit der Richtlinie vereinbar wäre, mag dahinstehen. Sachgerecht wäre es jedenfalls nicht. Sachgerecht ist es vielmehr, den öffentlichen Verleih nicht in das Ausschließlichkeitsrecht einzubeziehen und insoweit auch keine Vergütungspflicht zu begründen.

Auch beim Urheberrecht ist der öffentliche Verleih, also das nicht Erwerbszwecken dienende Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, nicht von den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers erfaßt. Das Verbreitungsrecht erfaßt dort (§ 17 Abs. 2 UrhG) die Vermietung, nicht aber den Verleih. Der öffentliche Verleih von Vervielfältigungsstücken löst zwar für den Urheber, den Tonträgerhersteller und den Filmhersteller einen Vergütungsanspruch aus (§ 27 Abs. 2 und 3, § 85 Abs. 3, § 94 Abs. 4 UrhG). Der öffentliche Verleih von Vervielfältigungsstücken einer Datenbank ist hiermit jedoch nicht vergleichbar.

Beim Verleih von Vervielfältigungsstücken einer Datenbank ist von vornherein mit einer weniger intensiven Nutzung zu rechnen als beim Verleih von Werkexemplaren und insbesondere beim Verleih von Filmen und Tonträgern. Gerade wenn Filme und Tonträger verliehen werden, wird in der Regel die Aufnahme in ihrer Gesamtheit vollständig genutzt. Die Intensität der Nutzung rechtfertigt hier den Vergütungsanspruch für den öffentlichen Verleih, zumal diese Intensität Einfluß auf die Absatzchancen für weitere Exemplare hat. Eine solch intensive Nutzung einer Datenbank ist beim öffentlichen Verleih nicht zu erwarten. Es spricht viel dafür, daß im Rahmen des Verleihs in der Regel nur kleine Teile einer Datenbank zur Kenntnis genommen werden und die Entleiher allenfalls in unwesentlichem Umfang von dem Bestand eigene Aufzeichnungen machen. Eine solche Nutzung in unwesentlichem Umfang fällt aber gemäß § 87 b Abs. 1 Satz 1 UrhG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses nicht unter das Schutzrecht sui generis. Deshalb wäre es nicht gerechtfertigt, im Hinblick auf eine solche Nutzung, die nicht in das Schutzrecht des Datenbankherstellers eingreift, den Verleiher mit einer Vergütungspflicht zu belasten. Eine Vergütungspflicht würde insbesondere die öffentlichen Bibliotheken sowie die Hochschulen und Schulen treffen. Sie ginge damit zu Lasten der

...

(noch Ziff. 3)

Haushalte von Ländern und Kommunen. Dies wäre bei der gegenwärtigen allgemeinen Belastung der öffentlichen Haushalte schlechterdings nicht vertretbar. Andererseits ist den Herstellern von Datenbanken ein Verzicht auf eine solche denkbare zusätzliche Einnahme durchaus zuzumuten. Es handelt sich um einen schmalen Bereich der insgesamt in Betracht kommenden Nutzung von Datenbanken und um eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung. Dabei ist auch zu bedenken, daß ein erleichterter erster Zugang zu Datenbanken in öffentlichen Bibliotheken für die Benutzer einen Anreiz bieten kann, selbst ein Datenbankexemplar zu erwerben, daß sich also dadurch die Absatzchancen der Datenbankhersteller durchaus verbessern können.

K
R

4. Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 87 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 - neu -, Satz 2 UrhG)

In Artikel 7 Nr. 6 ist § 87 c Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. zum eigenen Gebrauch für staatliche Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl."

b) In Satz 2
ist die Angabe "2 und 3"
durch die Angabe "2 bis 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Freistellung der Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank ist nicht nur zum Schulgebrauch erforderlich, sondern auch für Prüfungszwecke.

Eine solche Ausdehnung ist sachgerecht und notwendig, weil die Verwendung bestimmter Materialien im Unterricht nicht sinnvoll wäre, wenn sie nicht auch in der Prüfung verwendet werden dürften. Wegen dieses Zusammenhangs zwischen Unterricht und Prüfung kann angenommen werden, daß eine entsprechende Regelung von der in Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie benutzten

...

(noch Ziff. 4)

Formulierung "Veranschaulichung des Unterrichts" mit abgedeckt ist. Es wäre nicht verständlich, wenn im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke Vervielfältigungen zu Prüfungszwecken gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 UrhG zulässig wären, im Hinblick auf das Schutzrecht sui generis Vervielfältigungen aber nicht möglich wären.

Würde die Ausnahme nicht entsprechend ausgedehnt, müßte entweder auf die Verwendung von Datenbanken zu Prüfungszwecken verzichtet werden, oder es müßten entsprechende Rechte gegen Entgelt erworben werden. Die Zahlung eines Entgelts ginge zu Lasten der Haushalte von Ländern und Kommunen. Dies wäre bei der gegenwärtigen Belastung der öffentlichen Haushalte schlechterdings nicht vertretbar. Andererseits ist den Datenbankherstellern ein Verzicht auf eine solche denkbare zusätzliche Einnahme durchaus zumutbar. Es handelt sich um einen schmalen Bereich der insgesamt in Betracht kommenden Nutzung von Datenbanken und um eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung.

Wenn eine neue Nummer 4 angefügt wird, ist es geboten, daß auch insoweit die Verpflichtung zur Quellenangabe nach Satz 2 gilt.

K 5. Zu Artikel 7a - neu - (§ 35a - neu - TKG)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

'Artikel 7a

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Nach § 35 Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird folgender § 35a eingefügt:

"§ 35a

Netzzugang für Rundfunk und Mediendienste

Ein Betreiber von Telekommunikationsnetzen, die für die Übertragung von Rundfunk oder Mediendiensten geeignet und ganz oder teilweise hierfür bestimmt sind, hat Anbietern für Rundfunk oder Mediendienste den Zugang zu den Netzen zu jeweils gleichen Bedingungen zu gewährleisten, soweit dies nach Berücksichtigung der Art Rundfunks oder des Mediendienstes und der schutzwürdigen Interessen des Betreibers möglich ist. Landesrechtliche Regelungen über die Belegung von Übertragungswegen mit Rundfunkprogrammen bleiben unberührt." '.

...

(noch Ziff. 5)

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Durch die Einfügung dieser Bestimmung in die Vorschrift über den diskriminierungsfreien Zugang zu den Telekommunikationsnetzen im Telekommunikationsgesetz soll sichergestellt werden, daß Rundfunk und Mediendienste auch dann diskriminierungsfreien Zugang erhalten, wenn ein Telekommunikationsbetreiber nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Damit wird in dem entsprechenden Gesetz des Bundes der besonderen Bedeutung, die Artikel 5 des Grundgesetzes diesen Diensten zumißt, Rechnung getragen und die notwendigen Schutzvorkehrungen getroffen. § 35 TKG, der unberührt bleibt, trifft Schutzvorkehrungen lediglich für Fälle der Marktstörung (Marktbeherrschung).